

## **ASP: Informationen für Tierärztinnen und Tierärzte zum erleichterten Verbringen von Schweinen im Seuchenfall - Intensivierung der ASP-Früherkennung**

Das Verfahren zur Intensivierung der ASP-Früherkennung schafft die Voraussetzungen für Schweinehalter, im Seuchenfall einen sogenannten Status zu erlangen, der das Verbringen von Schweinen unter erleichterten Bedingungen ermöglicht.

Die Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) wurde zuletzt am 31. März 2020 geändert. Die SchwPestV eröffnet jetzt eine zusätzliche Möglichkeit für ein erleichtertes Verbringen von Schweinen aus Restriktionsgebieten nach einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen.

Bisher war nach der Schweinepest-Verordnung vorgesehen, dass Ferkelerzeuger mit einer entsprechenden Genehmigung ihre Tiere im Seuchenfall nur dann aus dem Restriktionsgebiet verbringen konnten, wenn sie alle zu verbringenden Ferkel innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen virologisch und innerhalb von 24 Stunden klinisch untersuchen lassen. Für Mastbetriebe war eine Verbringung bisher ausschließlich mit der Untersuchung einer Stichprobe von Schlachtschweinen und einer klinischen Untersuchung möglich.

Durch die Teilnahme am neuen Verfahren können Betriebe im Seuchenfall einen sogenannten Status erlangen. Dieser ermöglicht ihnen das Verbringen von Schweinen aus dem Restriktionsgebiet unter erleichterten Bedingungen und ohne Blutuntersuchungen für die zu verbringenden Schweine. Eine Status-Erteilung kann erst im Seuchenfall durch das zuständige Veterinäramt erfolgen. Diese ist Voraussetzung für eine Ausnahme-Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus dem Restriktionsgebiet.

Innerhalb eines Restriktionsgebiets ist das Verbringen von Schweinen mit geringeren Auflagen (klinische Untersuchung innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen) verbunden.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen und Anforderungen im Verfahren, insbesondere die virologischen Untersuchungen von verendeten Schweinen (siehe 2.) dargestellt.

### 1. Teilnahmevoraussetzungen und Antragstellung

Voraussetzung für eine Teilnahme am Verfahren ist die vollständige Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV).

Die Einfriedung des Betriebs muss im Falle eines ASP-Ausbruchs in der Wildschweinpopulation ein ausreichendes Sicherheitsniveau bieten, um einen Eintrag der ASP in Hausschweinebestände zu verhindern.

Aus diesem Grund müssen Anlage 2-Betriebe, die am Verfahren teilnehmen möchten, zusätzlich zu den Anforderungen der SchHaltHygV die Basisanforderungen zur Einfriedung der Kernbereiche des Betriebs erfüllen. Hierzu zählt insbesondere die Einfriedung der Futtersilos, Einstreulagerstätten und des Verladebereichs bei einer Insellösung des Betriebs. Sind mehrere Ställe vorhanden, erfolgt die Einfriedung der Kernbereiche des Betriebs z. B. durch einen 1,5 m hohen Wildzaun.

Im Seuchenfall müssen Freilandhaltungen ihre Schweine in den Restriktionsgebieten aufstellen und hierfür ausreichend Vorsorge treffen. Im Verfahren wird auch diese Anforderung geprüft. In Auslaufhaltungen sind die Ausläufe in den Gebieten zu sperren. Bei Stabilisierung der Seuchenlage sind Lockerungen in der Pufferzone möglich.

Zur Teilnahme am Verfahren führt das Veterinäramt im ersten Schritt zwei Betriebskontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten durch.

Wenn beim ersten Betriebsbesuch des Veterinäramts festgestellt wird, dass die Vorgaben der SchHaltHygV eingehalten werden, kann der Betrieb einen Antrag für die Teilnahme am Verfahren stellen.

Sollten beim ersten Betriebsbesuch Mängel bei der Einhaltung der Vorgaben der SchHaltHygV festgestellt werden, müssen diese abgestellt werden, bevor das Verfahren fortgesetzt werden kann.

Wenn die ersten beiden Betriebskontrollen durch das Veterinäramt keine Beanstandungen ergeben haben, erhält der Betrieb im Anschluss eine schriftliche Information vom Veterinäramt über die Erfüllung der Statusvoraussetzungen.

## 2. Virologische Untersuchung von verendeten Schweinen

Mit den virologischen Untersuchungen von verendeten Schweinen soll der Betrieb beginnen, wenn nach dem ersten Betriebsbesuch ohne Beanstandungen ein Antrag zur Teilnahme am Verfahren gestellt wurde.

Für die virologische Untersuchung von verendeten Schweinen ist der Betrieb und das Veterinäramt auf die Unterstützung durch die Tierärzteschaft angewiesen, da für die Durchführung der Probenahme in der Regel die bestandsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzte vorgesehen sind.

Das Veterinäramt kommt im konkreten Fall auf die bestandsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzte zu, um den weiteren Ablauf abzustimmen.

Pro Kalenderwoche sind mindestens die ersten beiden verendeten Schweine älter 60 Lebenstage virologisch zu untersuchen. Sind keine Schweine aus den Altersgruppen älter 60 Tage verendet, so sind keine Untersuchungen erforderlich.

Auch Schweine, die infolge einer Krankheit aus Tierschutzgründen notgetötet wurden, gelten gemäß § 2 SchHaltHygV als verendet und sind ebenfalls in die Beprobung einzubeziehen.

Bei gesonderten Betriebsabteilungen sind Untersuchungen aus jeder dieser Abteilungen, z. B. Flatdeck, Sauenstall, Maststall usw. erforderlich.

Die Festlegung der gesonderten Betriebsabteilungen erfolgt durch das Veterinäramt zu Beginn des Verfahrens. Sind pro gesonderter Betriebsabteilung mehrere separate Ställe vorhanden, z. B. mit eigener Hygieneschleuse oder in Insellage, sind Proben aus jedem dieser Ställe zu ziehen.

Die Probenahme ist auf dem landwirtschaftlichen Betrieb durchzuführen.

Verendete Tiere sollen unverzüglich durch den Tierhalter zur Probenahme angemeldet werden.

EDTA-Blut ist das Probenmaterial der Wahl. Als geeignetes Probenahmeverfahren zur Früherkennung einer ASP-Infektion an verendeten Schweinen dient vorrangig die Herzpunktion. Es ist auch die minimalinvasive Gewinnung von Blutupfern möglich z. B. mittels Trokar, siehe auch Anlage „Verfahren zur Probenahme bei verendeten Schweinen“. Soweit Blut/ bluthaltige Flüssigkeit aus Körperöffnungen austritt, kann auch dort eine blutgetränkte Tupferprobe gewonnen werden.

Die Proben sind an das Landeslabor einzusenden.

Auf dem Untersuchungsantrag Schwein ist unter Vorbericht: „Statusuntersuchung ASP-Früherkennung“ und der Standort des verendeten Tieres anzugeben.

Aus einem Betrieb können je nach Matrix und Qualität bis zu fünf Proben gepoolt werden.

Eine Einsendung von Tierkörpern ist im Verfahren nicht möglich.

Die Untersuchungen an verendeten Schweinen sind im Betrieb chronologisch z. B. per Wochenliste zu dokumentieren und zusammen mit den Laborbefunden aufzubewahren. Besondere Untersuchungen im Bestand gemäß § 8 SchHaltHygV z. B. bei gehäuften Auftreten von verendeten Schweinen, Kümmerern und fieberhaften Erkrankungen und § 9 (Zusätzliche Anforderungen an Zuchtbetriebe) sind als Ausschlussuntersuchungen bei Teilnahme am Verfahren weiterhin erforderlich.

### 3. Betriebskontrollen mit Überprüfung der Biosicherheitsanforderungen

Im Anschluss an die beiden ersten Kontrollen werden in den Folgejahren pro Jahr zwei Betriebskontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt.

Umfang der Betriebskontrollen:

- Überprüfung der Einhaltung der Biosicherheitsanforderungen mit den Anforderungen der SchHaltHygV
- Klinische Untersuchung des Schweinebestands
- Überprüfung der Produktionsbücher (bei Sauenhaltungen) und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen
- Überprüfung der Laborbefunde der virologischen Untersuchungen von verendeten Schweinen.

Die Untersuchungen und Laborbefunde sind vom Betrieb zu dokumentieren.

### 4. Erfüllung der Statusanforderungen

Wenn der Betrieb die Statusanforderungen nach den ersten beiden Kontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten erfüllt, erfolgt hierüber eine schriftliche Bestätigung durch das Veterinäramt.

Zur Aufrechterhaltung der Statusanforderungen sind Folgekontrollen mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten notwendig.

Die Folgekontrollen können nach Entscheidung des zuständigen Veterinäramtes auch durch amtlich ermächtigte Tierärzte, also praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden.

Werden die Anforderungen nicht erfüllt, droht dem Betrieb der Verlust der Statusvoraussetzungen, z. B. bei Nichterfüllen von Falltieruntersuchungen, schwerwiegenden und nicht unverzüglich abgestellten Mängeln in der Biosicherheit sowie insbesondere bei klinischen Auffälligkeiten.

Die Kosten für die im Verfahren notwendigen Kontrollen und Untersuchungen tragen die teilnehmenden Betriebe.

**MELUND**